



## Sozialgericht Dortmund

Az.: S 19 AS 1836/14 ER

### Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1) XXX XXX, XXX XXX, 586XX XXX

**Antragsteller**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt:** XXX XXX, XXX XXX,  
586XX XXX

2) XXX XXX, XXX XXX, 586XX XXX

**Antragstellerin**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt:**XXX XXX, XXX XXX,  
586XX XXX

3) XXX XXX, XXX XXX, 586XX XXX

**Antragsteller**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt:** XXX XXX, XXX XXX,  
586XX XXX

4) XXX XXX, XXX XXX, 586XX XXX

**Antragsteller**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt** XXX XXX, XXX XXX, 586XX  
XXX

5) XXX XXX, XXX XXX, 586XX XXX

**Antragsteller**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, 586XX  
XXX

6) Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, 586XX

**Antragsteller**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, 586XX  
XXX

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.. 498-35502BG00XXXXX -eR1-35502-00XXX/14

**Antragsgegner**

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 04.08.2014 durch die Vorsitzende,  
Richterin Süllow, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1), zu 2), zu 3) und zu 6) Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 538,97 Euro für die Zeit vom 09.05.2014 bis 31.05.2014 und in Höhe von 703,00 Euro monatlich für die Zeit vom 01.06.2014 bis 31.10.2014 zu gewähren.**

**Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Antragsteller zu 1), zu 2), zu 3) und zu 6) abgelehnt.**

**Der Antragsgegner trägt zwei Drittel der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 1), zu 2), zu 3) und zu 6).**

## **Gründe:**

### **I.**

Die Antragsteller begehren von dem Antragsgegner die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Die Antragsteller sind spanische Staatsangehörige. Der am XX.XX.XXXX geborene Antragsteller zu 1) und die am XX.XX.XXXX geborene Antragstellerin zu 2) sind die Eltern der Antragsteller zu 3) bis 6), geboren am XX.XX.XXXX (zu 3), am XX.XX.XXXX (zu 4), am XX.XX.XXXX (zu 5) und am XX.XX.XXXX (zu 6).

Nach Aktenlage reisten die Antragsteller zu 1) und 4) gemeinsam im April 2013 und die Antragsteller zu 2), 3), 5) und 6) im Juli 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und halten sich seitdem im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Antragsteller zu 1), zu 2), zu 3) und zu 6) leben in einem gemeinsamen Haushalt; die Antragsteller zu 4) und zu 5) leben seit Mai 2014 nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt mit den weiteren Antragstellern.

Der Antragsteller zu 1) bezieht für die Antragsteller zu 3), 4) und 6) Kindergeld in Höhe von insgesamt 558,00 € monatlich (zweimal 184,00 € und einmal 190,00 €).

Im September 2013 beantragten die Antragsteller erstmals bei dem Antragsgegner die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner unter Hinweis auf den Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ab. In dem daraufhin von den Antragstellern erhobenen Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist der Antragsgegner mit Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 22.01.2014, AZ. S 19 AS 5107/13. ER verpflichtet worden, den Antragstellern Regelleistungen nach dem SGB II für den Zeitraum bis 30.04.2014 zu gewähren.

Am 05.05.2014 beantragten die Antragsteller die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II bei dem Antragsgegner.

Den Weiterbewilligungsantrag der Antragsteller lehnte der Antragsgegner mit Bescheid

vom 26.05.2014 ab. Zur Begründung führte er aus, nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II erhielten Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe sowie ihre Familienangehörigen, keine Leistungen nach dem SGB II. Ein anderer Einreisegrund als die Arbeitssuche sei nicht ersichtlich.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Antragsteller am 30.05.2014 Widerspruch, der nach Aktenlage bislang noch nicht beschieden wurde.

Zuvor am 09.05.2014 haben die Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes erhoben. Zur Begründung führen Sie aus, der Antragsgegner weigere sich, über den 30.04.2014 hinaus zu leisten. Erwerbsfähigen EU-Bürgern, die erwerbslos seien, seien nach derzeitigem Rechtsstand Leistungen zu bewilligen. Die Frage der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II mit EU-Recht sei weiterhin offen. Sie besäßen kein Vermögen. Einziges Einkommen sei das Kindergeld für die Antragsteller zu 3), zu 4) und zu 6). Das zwischenzeitlich daneben verfolgte Begehren der Antragsteller, den Antragsgegner auch zur Übernahme von Stromschulden in Höhe von 503,98 Euro zu verpflichten, haben sie im Laufe des Verfahrens wieder für erledigt erklärt.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen für die Dauer von sechs Monaten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wiederholt er sein Vorbringen aus dem ablehnenden Bescheid vom 26.05.2014.

Die Antragsteller zu 4) und zu 5) haben ihre Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes am 04.06.2014 für erledigt erklärt.

## II.

Der zulässige Antrag der Antragsteller zu 1), zu 2), zu 3) und zu 6) ist - nach der teilweisen Antragsrücknahme der Antragsteller hinsichtlich der Übernahme ihrer Stromschulden durch den Antragsgegner - in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Über die Anträge der Antragsteller zu 4) und zu 5) war nach deren Antragsrücknahme nicht mehr zu entscheiden,

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund müssen glaubhaft gemacht sein.

Anordnungsgrund kann nur die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sein, Entscheidend ist insoweit, ob es nach den Umständen des Einzelfalles für den Betroffenen zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Ein wesentlicher Nachteil liegt vor, wenn der Antragsteller konkret in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder ihm sogar die Vernichtung der Lebensgrundlage droht. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht mehr summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BA 569/05 -; NVwZ 2005, 927 ff.).

Vorliegend hat die Kammer eine Folgenabwägung vorgenommen, da das Bestehen eines Anordnungsanspruchs im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend

zu klären ist.

Die Antragsteller zu 1) und 2) gehören zu dem Personenkreis, für den Leistungen des SGB II vorgesehen sind (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II).

Die Antragsteller zu 1) und 2) sind auch als erwerbsfähig im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 8 SGB II anzusehen. Anhaltspunkte für eine fehlende Erwerbsfähigkeit in gesundheitlicher Hinsicht (§ 8 Abs. 1 SGB II) liegen nicht vor. Voraussetzung für die "rechtliche Erwerbsfähigkeit" von Ausländern ist nach § 8 Abs. 2 S. 1 SGB II, dass die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Letztere Voraussetzung ist gem. § 8 Abs. 2 S. 2 SGB II bereits dann erfüllt, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen. Für die Antragsteller zu 1) und 2) besteht als Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, der nicht den einschränkenden Regelungen des § 284 SGB III unterfällt, ein unbeschränkter genehmigungsfreier Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Auch die aufgrund ihres Alters nicht erwerbsfähigen Antragsteller zu 3) und 6) gehören folglich, da sie mit den Antragstellern zu 1) und 2) in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu dem Personenkreis, für den Leistungen nach dem SGB II vorgesehen sind (§§ 7 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Aufgrund ihrer glaubhaften Angaben zu Einkommen und Vermögen sind die Antragsteller auch hilfebedürftig im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II.

Mit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in der Absicht, ihren Lebensmittelpunkt hierhin zu verlegen, haben die Antragsteller, die als Unionsbürger für Einreise und Aufenthalt keiner Erlaubnis bedürfen, an ihrem Wohnort ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB II).

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend zu klären ist die Frage, ob der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II (Leistungsausschluss, wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt) zu Lasten der Antragsteller eingreift.

Zunächst ist ein anderer, Unionsbürger gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 Freizügigkeitsgesetz/EU zur Freizügigkeit und somit zum Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat berechtigender Aufenthaltzweck, welcher die Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausschließt, nicht ersichtlich

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar ist. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen sind von dem Bundessozialgericht dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt worden. Es wird insoweit auf die Ausführungen des BSG, EuGH-Vorlage vom 12.12.2013 — B 4 AS 9/13 R verwiesen. Des Weiteren wird insoweit auf die Begründung des bereits zwischen den Beteiligten ergangenen Beschlusses der Kammer vom 22.01.2014, Az. S 19 AS 5107/13 ER Bezug genommen.

Die darin genannten schwierigen und komplexen Rechtsfragen verdeutlichen, dass die Sach- und Rechtslage für das erkennende Gericht in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht zuverlässig abschließend beurteilt werden kann. Die danach für die begehrte Regelung im Eilverfahren allein entscheidende Folgenabwägung fällt zugunsten der Antragsteller aus. Ohne die beantragten Leistungen drohen ihnen existentielle Nachteile, die sie aus eigener Kraft nicht abwenden können. Demgegenüber hat der Antragsgegner "nur" finanzielle Nachteile zu gewärtigen, wenn die Antragsteller im Hauptsacheverfahren mit ihrem Begehren nicht durchdringen sollten. In diesem Fall erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, dass der Antragsgegner seinen Rückforderungsanspruch nicht realisieren können und die Zuerkennung der Leistungen deshalb im Ergebnis einen Zustand schafft, der in seinen (wirtschaftlichen) Auswirkungen der Vorwegnahme in der Hauptsache gleichkommt. Diesem Umstand trägt die Kammer bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einstweiligen Anordnung Rechnung, indem sie die nachteiligen Folgen auf Seiten des Antragsgegners (zeitlich) begrenzt und .zudem der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes hohe Bedeutung beimisst.

Bezüglich der Höhe der Leistungen legt die Kammer den maßgeblichen Regelbedarf der Antragsteller ( $2 \times 353,00 \text{ €} + 296,00 \text{ €} + 229,00 \text{ €} = 1231,00 \text{ €}$  monatlich) zugrunde. Von diesem ist als Einkommen Kindergeld in Höhe von 528,00 € (558,00 € bereinigt um die

Versicherungspauschale i.H.v. 30,00 € gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V hinsichtlich des Kindergeldes für den Antragsteller zu 4), welches Einkommen des kindergeldberechtigten Antragstellers zu 1) ist, da der Antragsteller zu 4) nicht mehr in einem Haushalt und einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Antragsteller zu 1) lebt — vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB II — und das Kindergeld nach Aktenlage auch weder nach dem EStG an den Antragsteller zu 4) abgezweigt ist, noch entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V an diesen weitergeleitet wird) monatlich in Abzug zu bringen.

Die Antragsteiler haben mit ihrem Antrag einen Anordnungsgrund nur für die Zeit vom 09.05.2014 (Eingang des Antrags bei Gericht) bis zum Ende eines sechsmonatigen Zeitraumes, der sich am Bewilligungszeitraum des § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II orientiert, glaubhaft gemacht. Denn zum Einen ist es nicht Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzes, in der Vergangenheit liegende Notlagen zu beseitigen, so dass es auf den Zeitpunkt des Antragsingangs bei Gericht ankommt. Im Hinblick auf die Zeiträume ab 01.11.2014 geht die Kammer zum anderen davon aus, dass es bei einer noch längeren zeitlichen Erstreckung der einstweiligen Anordnung nicht oder nur unzureichend möglich wäre, den Leistungsfall unter Kontrolle zu halten und Veränderungen in der wirtschaftlichen Situation der Antragsteller Rechnung zu tragen, die im Bereich des SGB II etwa auch in der Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit bestehen können. Die Kammer geht derzeit davon aus, dass der Antragsgegner bei unveränderter Situation auch über den Monat Oktober 2014 hinaus weiter leistet.

An einem Anordnungsgrund fehlt es jedoch, soweit die Antragsteller die Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung im Wege der einstweiligen Anordnung begehren. Insoweit ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Vermieter der Antragsteller bislang eine Räumungsklage anhängig gemacht hätte. Ist lediglich die fristlose Kündigung der Wohnung ausgesprochen, aber Räumungsklage noch nicht erhoben, so fehlt es am erforderlichen Anordnungsgrund in Gestalt eines unaufschiebbaren eiligen Regelungsbedürfnisses zur Bewilligung von Kosten der Unterkunft bzw. Übernahme von Mietschulden durch Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil gegenwärtig weder Wohnungs- noch Obdachlosigkeit droht (vgl. LSG NRW, Beschl. v. 25.05.2012 — L 7 AS 742/12 B ER; Beschl. v. 20.03.2012 — L 12 AS 352/12 B ER; Beschl. v. 25.05.2011 — L 12 AS 381/11 B ER; Beschl. v. 04.09.2009 - L 12 B 69/09 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 06.08.2009 - L 18 AS 1308/09 B ER, L 18 AS 1309/09 B PKH -). Im Übrigen



ist ein Anordnungsgrund auch deshalb zu verneinen, weil nach Erhebung und Zustellung der Räumungsklage ohnehin noch zwei Monate Zeit bleiben, den Verlust der Wohnung abzuwenden. Denn nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches - (BGB) wird die auf Mietrückstände gestützte Kündigung unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546a Abs. 1 BGB befriedigt wird oder sich eine Öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet (s. LSG NRW, Beschl. v. 14.07.2010 - L 19 AS 912/10 B ER -). Im Übrigen enthält bei Vorliegen einer Räumungsklage die Vorschrift des § 22 Abs. 8 und Abs. 9 SGB II Regelungen zur Sicherung der Unterkunft (LSG NRW, Beschluss v. 25.05.2011 - L 12 AS 351/11 8 ER -:LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG und trägt dem teilweisen Unterliegen der Antragsteller zu 1), zu 2), zu 3) und zu 6) hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der Antragsrücknahme hinsichtlich der Übernahme ihrer Stromschulden durch den Antragsgegner Rechnung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund,  
Ruhrallee 1-3,  
44139 Dortmund,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen

Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-dortmund.nrw.de](http://www.sg-dortmund.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Süllow  
Richterin